



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 607-610)**  
Titel **Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.06.1936

[S. 607] Art. I. Die §§ 6, 12, 13, 14, 15, 17 und 23 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 erhalten folgende neue Fassung:

§ 6. Der Grundgehalt beträgt:

Für Primarlehrer	Fr.	3800.–
für Primarlehrerinnen	"	3600.–
für Sekundarlehrer	"	4800.–
für Sekundarlehrerinnen	"	4600.–

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	3700	3500	4600	4400
2	3650	3450	4550	4350
3	3600	3400	4500	4300
4	3550	3350	4450	4250
5	3500	3300	4400	4200
6	3450	3250	4300	4100
7	3400	3200	4200	4000
8	3350	3150	4100	3900
9	3300	3100	4000	3800
10	3200	3000	3900	3700
11	3100	2900	3800	3600
12	3000	2800	3700	3500
13	2900	2700	3600	3400
14	2800	2600	3500	3300
15	2700	2500	3400	3200
16	2600	2400	3300	3100

Die Primar- und Sekundarschulgemeinden haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen. // [S. 608]



§ 12. Die Kosten eines Vikariates, das infolge Erkrankung oder Unfalls eines Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin oder infolge ansteckender Krankheit in deren Familie nötig wird, werden zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von der Gemeinde getragen.

Die Lehrer können, wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, im Falle von Krankheit oder Militärdienst verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer zu übernehmen.

§ 13. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. Im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
7. in solchen weiteren Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation die Stellvertretungskosten bis zu drei Vierteln vergütet.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse. Deckt der Beitrag des Bundes drei Viertel der Stellvertretungskosten nicht, so fällt die Differenz zu Lasten des Wehrmannes.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die Kosten der notwendig werdenden Stellvertretung in vollem Umfange aufzukommen.

§ 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt für die patentierten Lehrkräfte auf der Stufe der Primarschule Fr. 90.–, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 110.– per Woche. Für angebrochene Wochen wird sie entsprechend gekürzt. // [S. 609]

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikariatsentschädigung Fr. 3.– für die Unterrichtsstunde.

Überdauert ein Vikariat die Zeit der Ferien, so erhält der Vikar für die Ferienzeit die Hälfte der Entschädigung.

Im Falle der Erkrankung erhält ein Vikar, solange das Vikariat andauert, jedoch nicht länger als vier Wochen, die volle Vikariatsentschädigung. Muß ein Vikar in den Militärdienst einrücken, so wird ihm für die Dauer des Vikariates, jedoch nicht länger als vier Wochen, die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.

§ 15. Hat ein Vikariat ein Jahr gedauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und in welchem Umfange die Kosten der Stellvertretung durch den Staat fernerhin zu tragen sind.

Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.

Hat der Lehrer bei Beginn des Vikariates das 60. Altersjahr überschritten, so ist er nach einem Jahr in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nicht in der Lage ist, den Unterricht wieder aufzunehmen.



§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein Berufseinkommen oder einen Ruhegehalt beziehen, werden // [S. 610] die Ansätze unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen verringert.

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren volle Besoldung oder den vollen Ruhegehalt während sechs Monaten. Bezieht der Ehegatte der verstorbenen Lehrperson ein Berufseinkommen oder einen Ruhegehalt, so wird der Nachgenuß auf einen Monat beschränkt.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Der Ehegatte des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalte gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, die von ihm unterhalten worden sind.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates mit Wirkung ab 1. Mai 1936 in Kraft.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 14. Juni 1936,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	194358
Eingegangene Stimmzettel	107377
Annehmende sind	50529
Verwerfende sind	46151
Ungültige Stimmen	71
Leere Stimmen	10626

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 22. Juni 1936.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Peter.

Der Sekretär:

Dr. P. Marx.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]